



Einwohnergemeinde

Reklamereglement

vom 17. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Bewilligungspflicht	3
§ 4 Grundsätze	3
II. Begriffe und Zulässigkeit	3
§ 5 Firmenanschriften / Eigenreklamen	3
§ 6 Fremdreklamen	4
§ 6 ^{bis} Digitale Reklameanlagen	4
§ 7 Plakatanschlagstellen	4
§ 8 Temporäre Reklamen	4
§ 9 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen	4
§ 9 ^{bis} Unzulässige Reklamen	5
§ 10 Ausnahmen	5
§ 11 Verfahren	5
§ 12 Gebühren	5
§ 13 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf	5
III. Bestimmungen gemäss Zonenzugehörigkeit	5
§ 14 Dorfkernzone / Ortsbilschutzzonen	5
§ 15 Wohnzone, Wohn-Geschäftszone und Zentrumszone	6
§ 16 Zone G12, G15 und G20	6
§ 17 Zone für öffentliche Werke und Anlagen / Zone für Sport- und Freizeitanlagen / Zone mit Sondernutzungsplanungen	6
§ 18 Ausserhalb der Bauzone	7
IV. Besondere Bestimmungen	7
§ 19 Vielzahl von Betrieben	7
§ 20 Gastgewerbe	7
§ 21 Garagen und Tankstellen	7
§ 22 Bautafeln	7
§ 22 ^{bis} Vermietungs- und Verkaufstafeln	7
§ 23 Unterhaltspflicht	8
§ 24 Behördliche Entfernung	8
V. Straf- und Schlussbestimmungen	8
§ 25 Strafbestimmungen	8
§ 26 Rechtsmittel	8
§ 27 Übergangsbestimmung	8
§ 28 Aufhebung bestehenden Rechts	8
§ 29 Inkrafttreten	8

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf §§ 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen (SGS 481.12) vom 29. Oktober 1996, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement und der dazugehörige Reklameplan dienen dem Schutz des Orts-, Strassen-, und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale (SGS 481.16) vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

² Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikations-einrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

³ Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (SGS 400) und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz (SGS 790).

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist grundsätzlich bewilligungspflichtig. Ausnahmen sind in der Verordnung geregelt.

² Bewilligungsbehörde ist die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Grundsätze

¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ortsbild bzw. der Landschaft stehen. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.

² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³ ...

⁴ ...

II. Begriffe und Zulässigkeit

§ 5 Firmenanschriften / Eigenreklamen

¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und eventuell Signeten.

² Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.

³ ...

⁴ ...

⁵ ...

§ 6 Fremdreklamen

¹ Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.

² Dauerhafte, parallel auf die Strasse gerichtete Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Stellen gemäss Reklameplan zulässig. Näheres regelt die Verordnung.

§ 6^{bis} Digitale Reklameanlagen

Bei digitalen Reklameanlagen (Screens, LED-Grids etc.) handelt es sich um Leuchtwerbung. Näheres regelt die Verordnung.

§ 7 Aussenwerbeträger

¹ Aussenwerbeträger sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten bzw. digitaler Werbung dienen.

² ...

³ Aussenwerbeträger auf öffentlichem und privatem Boden werden vom Gemeinderat aufgrund eines Gesamtkonzeptes gemäss Reklameplan in der Verordnung festgelegt.

§ 8 Temporäre Reklamen

¹ Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben flächenmässig maximal im Format F4 (Weltformat).

² Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sind auf Privatareal sowie offizielle Anschlagstellen der Gemeinde beschränkt. Solche für Veranstaltungen und Anlässe sind auch an zusätzlichen Standorten gestattet. Näheres regelt die Verordnung.

³ Freies Plakatieren auf öffentlichem und privatem Boden wird vom Gemeinderat aufgrund eines Gesamtkonzeptes gemäss Reklameplan in der Verordnung festgelegt.

^{3bis} Temporäre Reklamen an Bäumen sind verboten.

⁴ Bei Tram- und Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

^{4bis} Der Gemeinderat kann eigene Reklamestellen für temporäre Reklamen zur Verfügung stellen und / oder Standorte für temporäre Reklamen vermieten. Näheres Regelt die Verordnung.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung. Unter Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sind temporäre Reklamen ohne Bewilligung erlaubt.

§ 9 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen

¹ Folgende Reklameeinrichtungen sind vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit sowie den weiteren Vorgaben gemäss der Verordnung erlaubt:

- a) Schriften / Signete in Einzelbuchstaben an den Fassaden
- b) Reklame-Schilder an der Fassade
- c) Fahnen, Flaggen und Wimpel an den Fassaden oder freistehend
- d) Freistehende Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben
- e) Dachreklamen

Den Dachrand überragende Reklamen werden nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.

Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

- f) Digitale Reklameanlagen (nur leicht animiert, keine Video-Sequenzen)

² Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen sind ausnahmsweise nur unter Beachtung der Grundsätze von § 4 und §11 gestattet.

§ 9^{bis} Unzulässige Reklamen

Nicht zulässig sind insbesondere:

- a) Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen, rassistisch oder sexistisch sind;
- b) Alkohol- und Tabakreklamen;
- c) Akustische Reklamen;
- d) Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken;
- e) Skybeamer;
- f) Werbende Aufschriften auf Fahrbahnen und Trottoirs;

§ 10 Ausnahmen

¹ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Bezug auf die Grösse, die Anzahl, die Lage und die Befristung der Reklameeinrichtungen Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

² Ausnahmen vom Verbot von Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.

§ 11 Verfahren

¹ Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklameeinrichtung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls der Dauer der Reklame im Doppel beizulegen. Näheres Regelt die Verordnung.

³ Sofern die Gesuchstellenden nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer der Liegenschaft sind, haben sie als Voraussetzung für die Erteilung der Reklamebewilligung deren respektive dessen Zustimmung beizubringen.

§ 12 Gebühren

¹ Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr in Abhängigkeit von Grösse und Art der Reklame gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

² ...

§ 13 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf

¹ Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.

² Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

³ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

III. Bestimmungen gemäss Zonenzugehörigkeit

§ 14 Dorfkernzone / Ortsbilschutzzonen

¹ Reklamen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

^{1bis} Folgende Reklamen sind insbesondere nicht gestattet:

- a) Digitale Werbeträger, mit Ausnahme hinter Schaufenstern
- b) Reklamen an Verglasungen, mit Ausnahme von Schaufenstern
- c) selbstleuchtende Reklamen, mit Ausnahme von Gaststätten

^{1ter} Reklamen an kantonal geschützten Gebäuden sind nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

² Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können gestattet werden.

³ Die Gesamtreklamefläche von Fassadenreklamen dürfen 3% der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.

⁴ Freistehende, permanente Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Reklameschilder: Fläche max. 0.5 m² und max. 1 Stück pro Gebäude.

⁵ Bei Gaststätten sind eine selbstbeleuchtete Firmenanschrift und eine beleuchtete Eigenreklame gestattet. Zusätzlich sind strassenseitig zwei freistehende Reklameschilder bis 0.5 m² zulässig.

§ 15 Wohnzone, Wohn-Geschäftszone und Zentrumszone

¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

² Die zulässigen Masse pro Fassade werden unter Berücksichtigung von § 4 in der Verordnung festgelegt.

³ Die zulässigen Masse für freistehende Reklameeinrichtungen werden unter Berücksichtigung von § 4 in der Verordnung festgelegt.

⁴ Dachreklamen sind nicht gestattet.

^{4bis} Digitale Werbeträger ausserhalb des Reklameplanes sind nur hinter Schaufenstern erlaubt. Näheres regelt die Verordnung.

⁵ Während der Öffnungszeiten ist die Reklamenbeleuchtung gestattet. Ausserhalb der Öffnungszeiten darf die Beleuchtung nur ab der Abenddämmerung bis 24.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Schaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr). Die Beleuchtungsstärken und Leuchtdichten sind auf das notwendige Mass zu minimieren.¹

§ 16 Zone G12, G15 und G20

¹ Bei an angrenzende Wohnzonen ausgerichteten Fassaden gilt § 15 Abs.5.

² Die zulässigen Masse pro Fassade werden unter Berücksichtigung von § 4 in der Verordnung festgelegt.

³ Die zulässigen Masse für freistehende Reklameeinrichtungen werden unter Berücksichtigung von § 4 in der Verordnung festgelegt.

§ 17 Zone für öffentliche Werke und Anlagen / Zone für Sport- und Freizeitanlagen / Zone mit Sondernutzungsplanungen

¹ In der öW+A-Zone und in Gebieten mit Sondernutzungsplanungen gelten die Vorschriften der angrenzenden Zone.

¹Gemäss Art. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sind Einwirkungen, die für Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume schädlich oder lästig werden können, im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu begrenzen. Gemäss der Norm über die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum (SIA 491/2013) sind die Betriebszeiten zu minimieren und zu begrenzen.

² Grenzt das Gebiet an mehrere Zonen, so sind die Vorschriften derjenigen Zone relevant, gegen welche die geplante Reklameeinrichtung ausgerichtet ist.

³ Für die Sport- und Freizeitanlagen regelt der Gemeinderat die Reklamevorschriften in der Verordnung.

§ 18 Ausserhalb der Bauzone

¹ Zugelassen sind unbeleuchtete Eigenreklamen für Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien sowie Hofläden.

² Die zulässige Grösse richtet sich nach § 15.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 19 Vielzahl von Betrieben

¹ Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.

² Die Verordnung regelt die maximal zulässigen Masse der Reklamefläche.

§ 20 Gastgewerbe

¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen. Die Beleuchtungsstärken und Leuchtdichten sind auf das notwendige Mass zu minimieren. Die technischen Spezifikationen werden in der Verordnung festgelegt.

² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 15, ausgenommen in der Dorfkernzone, wo § 14 massgebend ist.

³ Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Reklamenbeleuchtung nicht gestattet.

§ 21 Garagen und Tankstellen

¹ Für Reklamen bei Garagen und Tankstellen gilt insbesondere das Normblatt «Tankstellen» SN 640 625c gemäss der kantonalen Verordnung (SGS 481.12).

² Tankstellen dürfen beleuchtete / digitale Reklamen enthalten. Die Verordnung regelt die maximal zulässige Masse der Reklamefläche.

§ 22 Bautafeln

¹ Bautafeln orientieren an der Baustelle über das Bauprojekt und am Bau beteiligte Betriebe. Sie sind unbeleuchtet und können auf einer Tafel zusammengefasst werden. Es ist ebenfalls zulässig, eine unbeleuchtete Eigenreklame pro Betrieb an Baugerüsten oder Fassaden im Baustellenareal während der Bauzeit zu installieren.

² Bautafeln sind unmittelbar nach Beendigung der auszuführenden Arbeiten zu entfernen.

³ Die Verordnung regelt die maximal zulässigen Masse der Reklameflächen.

§ 22^{bis} Vermietungs- und Verkaufstafeln

¹ Vermietungs- und Verkaufsreklamen orientieren über Vermietungs- und Verkaufsangebote von Liegenschaften. Sie sind direkt am Objekt oder auf dem betroffenen Grundstück anzubringen.

² Vermietungs- und Verkaufstafeln sind unmittelbar nach vollständigem Verkauf oder Vermietung zu entfernen.

³ Die Verordnung regelt die maximal zulässigen Masse der Reklamefläche.

§ 23 Unterhaltungspflicht

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 24 Behördliche Entfernung

Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verpflichteten bzw. des Verpflichteten beseitigen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25 Strafbestimmungen

¹ Bei Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen können Bussen bis zu CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 32 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 26 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Übergangsbestimmung

¹ Früher bewilligte Reklamen und Signale müssen, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements, jedoch spätestens bei einer Erneuerung, den Bestimmungen dieses Reglements angepasst werden.

² Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

§ 28 Aufhebung bestehenden Rechts

Alle Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

§ 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den **dd. mmm 20yy** in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrates

Der/Die Präsident/in: [Name]

Der Sekretär: [Name]

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid vom dd. mmm 20yy.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
			Genehmigung durch die SID
		§§	Teilrevision
04.04.2016			Genehmigung durch die JPMD
20.01.2016	01.07.2016	§ 8	Teilrevision
27.03.2007			Genehmigung durch die JPMD
17.01.2007	01.05.2007	§§ 1-29	Erstfassung